

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 40.271/24-8/95

1010 Wien den 4. Juli 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 212-995-0451

DVR: 0917001

P.S.K.Kto.Nr. 0

## Auskunft

## REFERENCES

Klassis

## Klappe

## Klappe Durchwahl

XIX. GP.-NR

1106 1AB

1995 -07- 10

1225 AM

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Josef Meisinger und Kollegen/innen vom 1. Juni 1995, Nr. 1225/J-NR/1995, betreffend Änderungen beim Impfschadengesetz

In dieser Anfrage führen die Abgeordneten Meisinger und Kollegen/innen aus, daß das Impfschadengesetz nicht ganz den Anforderungen der betroffenen Personen entspricht.

### Frage 1:

Gemäß einer Änderung des Impfschadengesetzes durch das Bundesgesetzblatt 278/1991 sind nunmehr in erster Instanz die Landesinvalidenämter (Bundessozialämter), in zweiter Instanz das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig. Wie ist es aber möglich, daß lediglich aufgrund dieser neuen Kompetenzverteilung (ohne Änderung der sachlichen Grundlage für die Gewährung der Rente) Rentenbeträge um bis zu 38 % gekürzt wurden?

### Antwort:

Die Bestimmungen des Impfschadengesetzes sehen die Gewährung einer einkommensunabhängigen Grundrente und eines einkommens-abhängigen Erhöhungsbetrages vor.

- 2 -

Bis 31. Dezember 1991 wurde in einigen Fällen infolge unrichtiger Gesetzesanwendung das sonstige Einkommen der Impfgeschädigten bei der Bemessung des Erhöhungsbetrages nicht berücksichtigt. In diesen Fällen mußte daher eine bescheidmäßige Neubemessung des Erhöhungsbetrages vorgenommen werden. In drei Fällen sind Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. In einem Fall hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Frage 2:

Aufgrund der Regierungsvorlage zum Impfschadengesetz wird in weiten Teilen auf das Heeresversorgungsgesetz (HVG) verwiesen. Dies deshalb, da in beiden Fällen Entschädigung für Schäden gewährt wird, die in Erfüllung einer gesetzlich auferlegten Pflicht eingetreten sind. Ist gewährleistet, daß das Impfschadengesetz auch zukünftig vorwiegend aus dem HVG abgeleitet wird oder plant man hier Änderungen?

Antwort:

Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Frage 3:

Wenn nein, warum basiert dann das Impfschadengesetz auf einer Mindestbemessungsgrundlage und warum findet sich darin keine Bestimmung analog § 24 Abs. 8 HVG bzw. warum wird dann nicht generell auf § 24 Abs. 8 HVG verwiesen?

Antwort:

Nur wenn vor dem schädigenden Ereignis kein Einkommen bezogen

- 3 -

wurde, erfolgt die Berechnung der Beschädigtenrente unter Heranziehung der Mindestbemessungsgrundlage.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 8 Heeresversorgungsgesetz ist im Impfschadengesetz rezipiert.

Frage 4:

Es hat den Anschein, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß impfgeschädigte Personen, die im Zeitpunkt der Schädigung weder einem Beruf nachgingen noch sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ohne Impfschaden während des gesamten Lebens kein Einkommen erzielen werden. Ist dies sachlich ge-rechtfertigt?

Antwort:

Wie unter Punkt 3 ausgeführt, erfolgt die Berechnung der Beschädigtenrente dieser Impfgeschädigten unter Heranziehung der Mindestbemessungsgrundlage. Zudem gebührt schwerbeschädigten Impfgeschädigten abhängig von der Höhe des sonstigen Einkommens ein Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente.

Derzeit wird geprüft, ob Impfgeschädigten, die die Schädigung im Vorschulalter erlitten haben, eine höhere Bemessungsgrundlage eingeräumt werden kann.

Frage 5:

Warum orientiert man sich dabei nicht an zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen und ermittelt jenes Einkommen, das der Geschädigte ohne den Impfschaden bei einem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussichtlich hätte erzielen können?

- 4 -

Antwort:

Durch das Impfschadengesetz und die anderen Versorgungsgesetze wie das Heeresversorgungsgesetz und das Kriegsopferversorgungsgesetz wurde den Beschädigten ein öffentlich-rechtlicher Anspruch eingeräumt. Als Entschädigung werden u.a. wiederkehrende Geldleistungen auch dann gewährt, wenn die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen nicht erfüllt sind.

Frage 6:

Können Sie sich vorstellen, daß im § 2 Abs. 2 Impfschadengesetz eine Ergänzung ähnlich nach deutschem Muster der Bundes schadenausgleichsverordnung (BSchAV) § 7 eingebracht wird? Der entsprechende Paragraph der deutschen Verordnung liegt dieser Anfrage bei.

Antwort:

Eine derartige gesetzliche Fiktion ist den österreichischen Versorgungsgesetzen fremd.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

Frage 7:

Beim HVG wird im § 88 vorgesehen, daß über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide eine Schiedskommission entscheidet, die sich aus besonders qualifizierten, mit dieser hochsensiblen Materie vertrauten Mitgliedern zusammensetzt. Warum gibt es im Impfschadengesetz keine derartigen Regelungen bzw. warum wird in diesem Punkt nicht auf das HVG verwiesen, wenn dieses Gesetz mindestens die gleiche Sensibilität aufweist?

- 5 -

Antwort:

Die Einrichtung einer Schiedskommission als Berufungsbehörde ist wegen des im Vergleich zu den relativ wenigen Berufungsfällen hohen Verwaltungsaufwandes derzeit nicht gerechtfertigt.

Frage 8:

Warum entscheidet in zweiter Instanz die gleiche Behörde, die durch Weisung an die Erstbehörde den Inhalt des Bescheides vorgegeben hat?

Antwort:

Der Instanzenzug im Impfschadengesetz und das Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind verfassungsrechtlich begründet.

Frage 9:

Warum beträgt die Berufungsfrist im Impfschadengesetz lediglich zwei Wochen, in allen ähnlichen Gesetzen (Heeresversorgungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz) sechs Wochen?

Antwort:

Es ist geplant, die Berufungsfrist anzugeleichen.

Frage 10:

Warum wird zwar seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Maßnahme der sozialen Rehabilitation als solche

- 6 -

anerkannt (z.B. bei der Lebenshilfe), die Übernahme der Kosten für die damit verbundenen Aufwendungen aber verweigert bzw. warum erfolgt bei Inanspruchnahme einer Rehabilitation bzw. Resozialisierung im Sinne einer "Arbeitstherapie" eine Kürzung der Rente?

Antwort:

Maßnahmen der sozialen Rehabilitation nach dem Impfschadengesetz werden im gleichen Ausmaß wie nach dem Heeresversorgungsgesetz erbracht. In einem Fall ist beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde anhängig, in der die Übernahme der Unterbringungskosten in einer Tagesheimstätte nach dem Impfschadengesetz begeht wird.

Der Einkommensbegriff des Impfschadengesetzes ist durch Verweisung auf das Heeresversorgungsgesetz genau umschrieben. Danach ist unter Einkommen die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Nutzungen und Leistungen in Güterform sind mit Bewertungssätzen anzusetzen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es für den Einkommensbegriff im Impfschadengesetz ohne rechtliche Bedeutung, ob einer entlohnten Tätigkeit beschäftigungstherapeutische Bedeutung zukommt. Das Einkommen der Impfgeschädigten ist nur bei der Bemessung des einkommensabhängigen Erhöhungsbetrages zu berücksichtigen.

Frage 11:

Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, wenn Impfgeschädigte, die keine therapeutischen Maßnahmen setzen, eine volle Mindestrente sowie Erhöhungsbeträge erhalten, denjenigen

- 7 -

aber, die sich einer Rehabilitation unterziehen, ein Teil des Erhöhungsbetrages der Rente in beträchtlichem Ausmaß gekürzt wird, wenngleich der hierfür notwendige Aufwand zur Verwirklichung der Therapie höher ist, als der im Rahmen einer Rehabilitation erzielte Erlös?

Antwort:

Der einkommensabhängige Erhöhungsbetrag nach dem Impfschadengesetz soll den Impfgeschädigten ein Mindesteinkommen sichern. Bei Bezug von sonstigem Einkommen ist eine Minderung des Erhöhungsbetrages gesetzlich normiert und auch sachlich gerechtfertigt.

Frage 12:

Das Impfschadengesetz sieht im Unterbringungsfall die Übernahme der Kosten des Geschädigten in einem Heim vor. Da der Impfgeschädigte aber häufig im Kreise seiner Familie betreut und gepflegt wird, worunter nicht selten die "Lebensqualität" der gesamten Familie leidet, werden exorbitante Beträge im Einzelfall teilweise in Millionenhöhe eingespart. Ein Ausgleich etwa dergestalt, daß die pflegende Person (meist die Mutter) eine Pension, Rente oder eine andere Abfindung erhält, wäre mehr als angebracht. Weshalb ist dies nicht möglich bzw. im Gesetz nicht vorgesehen?

Antwort:

Pflegebedürftigen Impfgeschädigten gebührt eine Pflegezulage, aus der die Kosten für die notwendige Betreuung und Hilfe zu decken sind.

Seit 1.1.1988 besteht unter gewissen Voraussetzungen für Per-

- 8 -

sonen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Frage 13:

Welche Lösung ist für die Pflege der Impfgeschädigten vorgesehen, wenn die derzeit pflegende Person aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen die notwendige Pflege nicht mehr durchführen kann, ohne daß der Impfgeschädigte in ein Heim abgeschoben werden muß?

Antwort:

Pflegebedürftigen Impfgeschädigten stehen die sozialen Dienste wie auch anderen Behinderten zur Verfügung.

Frage 14:

Warum werden bei Betrachtung der Rentengrundlage als "Einkommen" Naturaleinkünfte aus Leibrenten, Deputaten, Fruchtnießungen angerechnet bzw. auch die Zinsen von Sparguthaben vom Schädiger "Staat" kassiert?

Antwort:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Frage 10.

- 9 -

Frage 15:

Wie viele von den zuständigen Behörden anerkannte Impfgeschä-digte gibt es in ganz Österreich?

Antwort:

Insgesamt beziehen 65 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem Impfschadengesetz.

Frage 16 bis 20:

Wie viele entfallen davon auf die seinerzeit verpflichtende Pockenschutzimpfung?

Wie viele auf Impfungen, die im Rahmen der Mutter-Kind-Paß-Untersuchung empfohlen werden?

Wie viele auf Zeckenschutzimpfungen?

Wie viele auf sonstige empfohlene Impfungen?

Wie viele dauerhafte Beschädigungen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen resultieren aus den oben angeführten Impfun-gen?

Antwort:

58 Personen beziehen nach Pockenschutzimpfungen wiederkehren-de Geldleistungen nach dem Impfschadengesetz. 7 Personen wer-den aufgrund anderer Impfungen laufend entschädigt. Eine sta-tistische Aufgliederung ist derzeit nicht vorhanden.

Der Bundesminister:

